

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

RAIFFEISEN INFORMATIK GMBH
Lilienbrunnngasse 7-9, A-1020 Wien

Version 14 – November 2016

1 Anwendungsbereich / Geltung der AGB

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Raiffeisen Informatik GmbH (nachfolgend kurz „Auftragnehmer“ genannt) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen und der Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden (nachfolgend kurz „Auftraggeber“ und gemeinsam „Vertragspartner“ genannt).
- 1.2 Die nachstehenden AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere aber nicht ausschließlich für IT-Betriebs-, Werk-, Service-, Wartungs- und Supportleistungen in den Bereichen der automatisierten Datenverarbeitung, die Erarbeitung von Organisationskonzepten, die Programmerstellung, die Regelungen des technischen Kundendienstes sowie Beratungs- und Schulungsdienstleistungen sofern in den jeweiligen Verträgen zwischen den Vertragspartnern keine abweichenden Regelungen vereinbart werden.
- 1.3 Für Internet Service Providing (ISP) und für die Überlassung von Übertragungswegen gelten Sonderbestimmungen („AGB ISP“) ergänzend zu diesen AGB. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die AGB ISP subsidiär zu diesen AGB.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, außer der Auftragnehmer stimmt ihrer Anwendung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu. Soweit in diesem Fall die AGB des Auftraggebers jenen des Auftragnehmers widersprechen, sind die AGB des Auftragnehmers maßgeblich.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang ist in einem gesonderten Vertrag zwischen den Vertragspartnern (z.B. Rahmenvertrag, Werkvertrag, Einzelauftrag, Software-Lizenzvertrag) und dessen Anhän-

gen, zum Beispiel einem Pflichtenheft, festgelegt.

- 2.2 Alle vom Auftraggeber gelieferten Daten, Kontrollzahlen, Programme, und andere Angaben zur Leistungserbringung müssen in einem für die Erbringung der Leistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, erhaltene Daten und Informationen auf deren logischen Gehalt zu prüfen. Den Auftragnehmer trifft keine Warnpflicht im Sinne des § 1168a ABGB.
- 2.3 Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zum Auftragnehmer bzw. zu dessen jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstellen und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Das gleiche gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen.
- 2.4 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges so wird der dafür erforderliche Aufwand vom Auftragnehmer entsprechend seiner aktuellen Stundensätze verrechnet.

3 Leistungsausführung

- 3.1 Die Leistung wird vom Auftragnehmer, einem Mitglied der Raiffeisen Informatik Gruppe, oder einem im gesondert vereinbarten Vertrag angeführten Subunternehmer, zu den im gesonderten Vertrag vereinbarten Bedingungen und Terminen erbracht. Die Raiffeisen Informatik Gruppe umfasst den Auftragnehmer und alle Tochterunternehmen der Raiffeisen Informatik GmbH, an welchen diese mit mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt ist (u.a. Raiffeisen Informatik Technical Services GmbH, D2D - direct to document GmbH, Raiffeisen Informatik Consulting GmbH, bat-groupware GmbH, Raiffeisen Informatik SI d.o.o. [Slowenien] und Raiffeisen Informatik SK s.r.o. [Slowakei]).
- 3.2 Die Durchführung der vertragsgegenständli-

- chen Leistungen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl des Auftragnehmers in den Geschäftsräumlichkeiten des Auftraggebers oder den Betriebsstellen des Auftragnehmers oder an sonstigen geeigneten Orten (z.B. Betriebsstellen eines Subunternehmers). Für den Fall, dass für die Leistungserbringung ein bestimmter Erfüllungsort vereinbart wurde (zB Betrieb von IT-Services in einem bestimmten Rechenzentrum), stimmt der Auftraggeber bereits vorab der einseitigen Änderung des Erfüllungsortes durch den Auftragnehmer zu, sofern mit dieser Änderung keine unzumutbare Schlechterstellung für den Auftraggeber verbunden ist und das Beibehalten des ursprünglich vereinbarten Erfüllungsortes für den Auftragnehmer einen unverhältnismäßigen Nachteil darstellt (zB falls ein Betriebsstandort des Auftragnehmers stillgelegt oder übersiedelt werden soll).
- 3.3 Die Auswahl der die Arbeiten durchführenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, welcher auch berechtigt ist, hierfür Dritte heranzuziehen.
- 3.4 Die Übergabe der vereinbarten Leistung erfolgt mit der Übernahme durch den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung/durchführung. Sofern der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt als an den Auftraggeber übergeben. Sofern Versendung vereinbart wurde, gilt die Leistung mit Übergabe an den jeweiligen Transporteur als übergeben. Die Gefahrtragung geht mit der Übergabe der Leistungen auf den Auftraggeber über.
- 3.5 Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwendertests bzw. Programmtests dem Auftraggeber, wobei die Testdaten vom Auftraggeber selbst beizustellen sind. Unter Anwendertests werden Tests verstanden, die über reine Programmier-, Funktions- und Modultests des Auftragnehmers hinausgehen und den gesamten Auftrag betreffen.
- 3.6 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.
- 3.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Sicherung der Daten und Programme zu den vom Auftragnehmer festgesetzten Sicherungszyklen. Die Sicherung von Daten auf dezentralen Systemen (externen Servern, Endplätzen) ist gesondert zu vereinbaren.
- 3.8 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, obliegt die Verantwortung für die Festlegung und Pflege von Berechtigungen von im Leistungsumfang enthaltener IT-Anwendungen dem Auftraggeber. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung der Funktions- bzw. Aufgabentrennungsgrundsätze (Segregation of Duty) in den Berechtigungssystemen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Funktionstrennung zu prüfen und/oder zu überwachen. Sofern der Auftraggeber die Mitwirkung des Auftragnehmers für die Pflege von Berechtigungen benötigt (z.B. Löschen von Admin-Berechtigungen etc) hat der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend schriftlich mit diesen Aktualisierungen zu beauftragen.
- 3.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet auf seinen IT-Systemen sicherheitsrelevante Patches (das sind kleinere Softwareupdates bzw. kleinere Softwarekorrekturen, welche von den Softwareherstellern regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, um ein fehlerfreies Funktionieren von Anwendungen zu sichern) zu installieren. Sicherheitsrelevanz liegt insbesondere dann vor, wenn dies von Seiten des Herstellers angegeben wird. Sollte der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, gilt die Übernahme des entsprechenden Sicherheitsrisikos durch den Auftraggeber als vereinbart.
- 3.10 Eine allfällige Verantwortung für die Aufbewahrung von Buchungsunterlagen und der Einhaltung aller anderen damit im Zusammenhang stehenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Auftraggeber.
- 3.11 Ausbildungsmaßnahmen wie Schulungen, Workshops, Seminare udgl. können je nach Vereinbarung und je nach Umfang beim Auf-

traggeber, beim Auftragnehmer oder andernorts abgehalten werden. Solche Veranstaltungen können bis spätestens 24 Stunden vor dem bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Termin kostenlos storniert werden. Dies gilt jedoch nicht für von Drittanbietern zugekaufte oder nicht rückgängig machbare Leistungen (z.B. Ausarbeitung von Schulungsunterlagen, Catering, etc). Erfolgt eine Stornierung danach oder wird der Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen, so wird der gesamte Preis verrechnet.

4 Preise, Liefertermine

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Datum der Angebotsannahme, bzw. sofern es sich um ein unverbindliches Angebot gehandelt hat, mit dem Datum der Auftragsbestätigung, oder, sofern eine Sache zu bearbeiten ist, mit der Übergabe dieser Sache an den Auftragnehmer.
- 4.2 Die vereinbarten Preise werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend in Euro angegeben. Die aktuellen Preise sind der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers oder dem gesondert abgeschlossenen Vertrag zu entnehmen.
- 4.3 Die im Vertrag angegebenen Personentage sowie Material- und Zeitangaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unverbindliche Richtwerte. Die einem solchen Richtwert zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls der Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze um mindestens 5 % überschritten werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen und die Material- und Zeitangaben sowie die Personentage und den damit einhergehenden Preis anpassen.
- 4.4 Die genannten Preise verstehen sich ab dem Standort des Auftragnehmer (EXW). Die Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind, sowie allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.5 Falls nicht anders geregelt, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen vom Auftraggeber zu tragen, sofern die Arbeiten nicht am Standort des Auftragnehmers ausgeführt werden.

4.6 Im Falle von Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel Wartungsverträgen, ist der Auftragnehmer nach mindestens einjähriger Vertragsdauer berechtigt, bei einer nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerung von Lohn- und/oder Materialkosten, sowie sonstiger Kosten und Abgaben, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem, auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 5 % jährlich betragen.

4.7 Alle Abgaben, Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

4.8 Sofern die Vertragspartnern von der Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG ausgehen, bestätigen die Vertragspartner zu wissen, dass die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG von bestimmten sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen abhängt und vereinbaren wie folgt:

Der Auftraggeber erklärt hiermit, dass er nach der bei Vertragsabschluss geltenden Rechtslage (und ihrer Auslegung) hinsichtlich der vom Auftragnehmer an ihn erbrachten sonstigen Leistungen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung erfüllt.

Erweist sich die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung als unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

Wird die vom Auftraggeber abgegebene Erklärung während der Laufzeit der Verträge aus einem anderen Grund als einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch Änderungen in der Anwendung und Auslegung) unrichtig, dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

Kommt es während der Laufzeit der Verträge zu einer Änderung des Steuerrechts (nicht nur gesetzliche Änderungen, sondern auch allenfalls rückwirkende Änderungen in der Anwendung und Auslegung), dann ist der Auftragnehmer berechtigt zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen. Der Auftraggeber ist allerdings in einem solchen Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen (ao. Kündigung).

Die Vertragsparteien sichern aber gegenseitig zu, dass sie sich bemühen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einen Zustand herzustellen, der weiterhin eine Anwendung der Steuerbefreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 28 UStG (oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung) ermöglicht.

- 4.9 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für den Auftragnehmer in angemessenem Umfang wegen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände und unerwarteten Ereignissen, wie zum Beispiel Betriebsstörungen, Streik, Ausfall eines Lieferanten, hoheitliche Maßnahmen, Auftragsergänzungen und/oder -änderungen, sowie Verzug des Auftraggebers.
- 4.10 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind wirtschaftlich für den Auftraggeber nicht sinnvoll nutzbar. Den Beweis für die mangelnde Nutzbarkeit hat der Auftraggeber zu führen.

5 Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung monatlich nach Leistungserbringung. Die Rechnungen sind nach Erhalt

ohne Abzug und spesenfrei fällig. Überschreitet der Auftraggeber die Zahlungsfristen, so werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung verrechnet.

- 5.2 Der Auftragnehmer stellt Rechnungen nach eigener Wahl in Papierform oder elektronisch aus. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Übermittlung elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden.
- 5.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, zum Beispiel Mahn- und Rechtsanwaltskosten, sowie ein allfälliger Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenforderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jeder Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber als gefährdet erscheinen lassen.
- 5.6 Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises hierfür (samt Zinsen und Kosten) bleiben verkaufte Sachen im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt in dieser Zeit die Gefahr und hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

6 Gewährleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet – vorbehaltlich der Bestimmung 6.3 – bei allen Leistungen, dass die im gesonderten Vertrag und dessen Anhängen vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

- 6.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Beratungs- und Produktinformationsgespräche vor und während des Vertragsabschlusses allein der Information des Auftraggebers dienen und keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechts enthalten.
- 6.3 Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für die Kompatibilität zwischen vom Auftraggeber selbst angeschaffter Software und der vom Auftragnehmer bisher für den Auftraggeber betriebenen bzw. zur Verfügung gestellten Software.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Übergabe der Leistung, sollte diese nicht rechtzeitig übernommen werden, mit der Bereitstellung der Leistung bzw. mit der versuchten Übergabe zu laufen.
- 6.5 Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Leistung verpflichtet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen angemessener Frist eine Mängelrüge erfolgt. Es obliegt dem Auftraggeber, das Vorhandensein eines Mangels nachzuweisen.
- 6.6 Sofern die Unterzeichnung eines Übernahme-/Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber vereinbart wurde, ist dieses Protokoll binnen vier Wochen nach Übergabe der Leistung zu unterzeichnen. Erfolgt binnen dieser Frist weder eine schriftliche Reklamation noch die Unterzeichnung des Protokolls, gilt das Protokoll mit Ablauf der oben genannten Frist als unterzeichnet. Offenkundige Mängel, sind jedoch auch bei vereinbarter Erstellung eines Übernahme-/Abnahmeprotokolls unverzüglich zu rügen.
- 6.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, die vom Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form gerügt wurden, zu beseitigen, sofern sie nachweislich im Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber vorhanden waren. Die Gewährleistung für einmalig auftretende, nicht reproduzierbare und nicht fortdauernde Mängel ist jedoch ausgeschlossen.
- 6.8 Der Auftraggeber kann bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist beseitigt oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Wandlung des Vertrages. Betrifft der Mangel eine teilbare Leistung, kann Wandlung nur hinsichtlich der mangelhaften Teilleistung begehrt werden.
- 6.9 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Leistung durch eine Person, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, oder wenn technische Originalbestandteile geändert oder beseitigt werden, das Produkt nicht gewartet wurde, oder der Auftraggeber Softwareupdates und -upgrades von einem Dritten (z.B. per Internetdownload) bezieht, es sei denn, der Auftraggeber weist jeweils nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
- 6.10 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers verrechnet.

7 Haftung

- 7.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte:
- a) Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig, mit dem jeweiligen Auftragswert, maximal jedoch mit EUR 1 Mio, begrenzt (bei Zielschuldverhältnissen gilt als Auftragswert der gesamte Nettoauftragswert, bei Dauer Schuldverhältnissen der Nettoauftragswert für 12 Monate).
 - c) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 7.2 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftrag-

nehmer jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust sowie für Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht.

- 7.3 Keine Schadenersatzpflicht besteht bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen oder -anleitungen durch den Auftraggeber.
- 7.4 Sofern der Auftraggeber auf den Betrieb eines Testsystems verzichtet, haftet der Auftragnehmer weder für Schäden am System des Auftraggebers die beim Einsatz eines Testsystems verhindert hätten werden können (beispielsweise Schäden oder Ausfälle die im Zuge von Releasewechsel einer Software oder bei Ausfallstests auftreten), noch erwachsen dem Auftragnehmer sonst irgendwelche Nachteile hieraus. Insbesondere werden in diesem Fall Ausfälle bei der Berechnung allfällig vereinbarten Verfügbarkeitszeiten nicht berücksichtigt und die Fälligkeit allfällig vereinbarter Konventionalstrafen nicht bewirkt.
- 7.5 Punkt 7.4 letzter Satz gilt auch im Fall von unwesentlichen Unterbrechungen und / oder Beeinträchtigungen der vereinbarten Leistungen aufgrund von betriebsbedingten Übersiedlungsmaßnahmen des Auftragnehmers (z.B. Übersiedlung von Servern zwischen zwei Rechenzentren). Die Unterbrechung bzw. Beeinträchtigung der Leistung ist insbesondere dann unwesentlich, wenn dadurch der ordentliche Geschäftsbetrieb des Auftraggebers nicht oder bloß geringfügig betroffen ist (z.B. Unterbrechung außerhalb der Geschäftszeiten des Auftraggebers).
- 7.6 Versäumt der Auftraggeber einen sicherheitsrelevanten Patch gemäß Punkt 3.9 zu installieren, gilt folgendes: Der Auftragnehmer haftet und gewährleistet in diesem Fall nicht und wird diesbezüglich vom Auftraggeber schad- und klaglos gehalten. Weiters gilt Punkt 7.4 sinngemäß. Sollten entsprechende Vorfälle auch Auswirkungen auf andere Infrastrukturen haben können, ist der Auftragnehmer berechtigt, das gefährdende System auf Kosten des Auf-

traggebers in eine abgeschottete Umgebung zu migrieren. Die zusätzlichen Kosten für diesen abgeschotteten Betrieb trägt der Auftraggeber. Für allfällige Schäden, die im Zuge der Installation von Patches entstehen, haftet und gewährleistet der Auftragnehmer nur im Umfang dieser AGB. Das Installieren von Patches durch den Auftraggeber und die dadurch verursachten Ausfälle werden nicht in die Verfügbarkeit eingerechnet.

8 Verkürzung über die Hälfte

Die Anfechtbarkeit des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.

9 Vertragsauflösung

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, per eingeschriebenem Brief oder per Übermittlung durch einen elektronischen Zustelldienst im Sinne der §§ 28 ff ZustellG von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Verträge können von einem Vertragspartner auch ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Kündigungsterminen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn der jeweils andere Vertragspartner seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer von 14 Tagen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt.
- 9.2 Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, schuldet er nur den Preis für denjenigen Teil der erhaltenen Leistungen, der für ihn nutzbar ist.

10 Datenschutz, Geheimhaltung

- 10.1 Die Vertragspartner haben potentiell Zugang zu vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen geheim zu halten, sie Dritten nicht zugänglich zu machen, sie nicht zu veröffentlichen und sie nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes zu verwenden.
- 10.2 Unbeschadet vorstehender Bestimmung ist der

Auftragnehmer berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist (zum Beispiel Übermittlung von Error-Logs, Speicher- und Datenbankdumps an Softwarehersteller zwecks Fehleranalyse).

- 10.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt personenbezogene Daten innerhalb der Raiffeisen Informatik Gruppe (siehe Definition Punkt 3.2), und soweit aus den Verträgen notwendig an Subunternehmer, weiterzugeben.
- 10.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen gemäß Datenschutzgesetz zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.5 Die Vertragspartner vereinbaren, ihnen versehentlich zugewandene Unterlagen unverzüglich zurückzugeben sowie versehentlich zugewandene Daten unverzüglich zu löschen und ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- 10.6 In allen Belangen des Datenschutzes ist das österreichische Datenschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar.
- 10.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 10.8 Die Vertragspartner sind von der Geheimhaltungsverpflichtung befreit, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner schriftlich entbunden wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften gegen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sprechen.

11 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

- 11.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten des Auftragnehmers sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.
- 11.2 Der Auftraggeber erklärt sich auf den Vertragsunterlagen einverstanden, vom Auftragnehmer Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services des Auftragnehmers sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten Geschäftspartnern des Auftragneh-

mers in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Der Auftraggeber kann diese Einverständniserklärung jederzeit schriftlich, per Fax oder E-Mail widerrufen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

12 Immaterialgüterrechte

- 12.1 Das Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen vom Auftragnehmer erstellten Programmen, Dokumentationen, Methoden, Arbeitsergebnissen, Konzepten und sonstigen erstellten Unterlagen steht ausschließlich dem Auftragnehmer zu, auch wenn und soweit diese Ergebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind.
 - 12.2 Sofern nicht anders vereinbart, wird dem Auftraggeber an diesen Werken eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung eingeräumt. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Werknutzungsbewilligung automatisch mit der Beendigung des dem der Werknutzungsbewilligung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.
 - 12.3 Die Werknutzungsbewilligung des Auftraggebers gilt, auch nach Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts, ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke.
 - 12.4 Softwareprodukte von Drittherstellern (das sind Softwareprodukte die nicht vom Auftragnehmer oder von Dritten in dessen Auftrag entwickelt wurden) unterliegen dem Urheberrecht und den Lizenzbedingungen der jeweiligen Dritthersteller. Der Auftraggeber haftet für Verletzungen des Urheberrechts und der Lizenzbedingungen des Drittherstellers und hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Lizenz des Auftraggebers an der Software von Drittherstellern automatisch mit der Beendigung des dem der Lizenzerteilung zugrunde liegenden Vertrages zwischen den Vertragspartnern.
- ## **13 Rechtswahl / Gerichtsstandsvereinbarung**
- 13.1 Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern ab-

geschlossenen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

13.2 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrag einschließlich der Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung werden durch ein Ad-hoc-Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichtern nach den Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung in der jeweils gültigen Fassung (§§ 577 ff) endgültig entschieden. Jeder Vertragspartner ernennt binnen zwei Wochen je einen Schiedsrichter. Wenn sich diese nicht binnen weiterer zwei Wochen auf einen Vorsitzenden einigen, wird der Vorsitzende vom Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ernannt. Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Verfahrenssprache ist deutsch. Kommt keine Stimmenmehrheit gemäß § 604 Z 1 ZPO zustande, entscheidet der Vorsitzende allein. In Abänderung des § 580 Abs 1 ZPO gelten die Schiedsklage und sonstige schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie dem Empfänger an dessen Sitz übergeben oder dort hinterlassen wurden. Schriftliche Mitteilungen können jedenfalls auch per Fax mit Sendebestätigung und per E-Mail versendet werden.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftragnehmers und den mit dem Auftragnehmer konzernmäßig verbundenen Gesellschaften, die an der Erfüllung eines zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen.

14.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die, zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

14.3 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Auf-

traggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

14.4 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer - soweit erforderlich - während der Vertragserfüllung freien und gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und ist bereit, notwendige Arbeitsmittel (z.B. Raum, Telefon, Computer) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB.

14.6 Änderungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform, das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Es bestehen keine Nebenabreden.

14.7 Die AGB gelten jeweils in der letztgültigen Fassung (abrufbar unter www.r-it.at). Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.